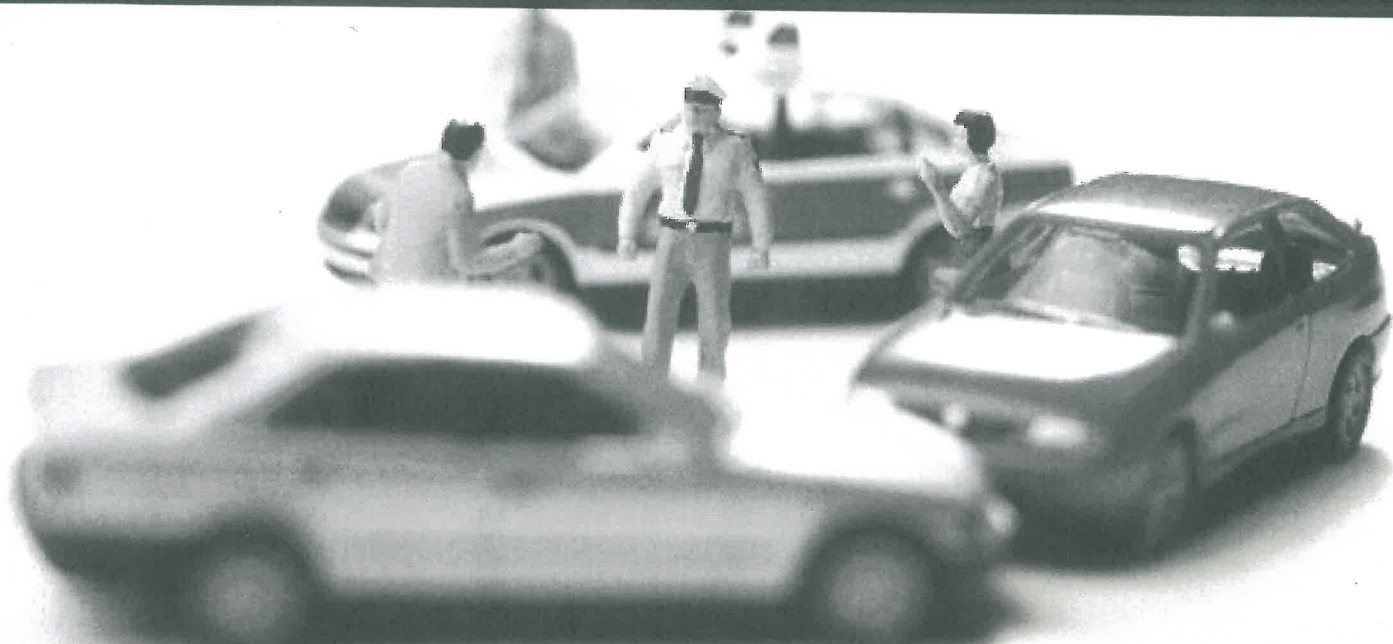


# Der Verkehrsanwalt

01.2013

Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DeutschenAnwaltVereins



In dieser Ausgabe:

## Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung trotz Reparaturschadens

7 | Eine praxisnahe  
Darstellung der  
Besonderheiten  
der Verteidigung  
Heranwachsender in  
Verkehrsstrafsachen

12 | Der 51. Verkehrs-  
gerichtstag

16 | Die Regionalbeauf-  
tragten der Arbeits-  
gemeinschaft

27 | Aktuelles zur  
Fortbildung



Deutscher Anwaltverein  
Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht

Verkehrsanwälte.

## 1 \_ DAS AKTUELLE INTERVIEW

### Gespräch mit Dr. Frank Häcker, Aschaffenburg

1. Herr Dr. Häcker, obwohl Sie nur wenige Jahre älter sind als die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, waren Sie von Anfang an dabei. Den Namen Häcker findet man sogar in der Teilnahmeliste zur Gründungsversammlung und im ersten geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft. Wie kommt dies zustande?

**Häcker:** Zum Zeitpunkt der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Jahre 1979 hatte ich noch keinerlei Ambitionen, Rechtsanwalt zu werden und in die Fußstapfen meines Vaters zu treten. Damals hatte ich nur das Glück, dass mein Vater, Rechtsanwalt Günther Häcker, im Verkehrsrecht sehr aktiv war und so im Rahmen der Gründung und des Aufbaus der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht an dieser mitwirken durfte. Dadurch hatte ich schon als Kind die Möglichkeit, gemeinsam mit meinen Eltern an den verkehrsrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Kann man daraus also schließen, dass es sich nicht nur für die Mitglieder lohnt, an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, sondern man deren Familien die Teilnahme an den Begleitprogrammen und Abendveranstaltungen ans Herz legen sollte? Schließlich hat ihre frühe Integration in die Arbeitsgemeinschaft zu dem geführt, was Sie heute sind?

**Häcker:** Diese These kann ich nur unterschreiben. Ich sehe die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht nicht nur wegen der Qualität der Fortbildung, sondern auch wegen der persönlichen Kontakte zwischen den Teilnehmern und deren Familien als erstklassige Möglichkeit, das Berufliche mit dem Privaten zu verbinden. Sowohl meine Frau als auch meine Kinder begleiten mich häufig zu den Veranstaltungen. Beispielsweise war für meinen Sohn die gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht organisierte Fortbildungsveranstaltung in Berlin, bei welcher das Rahmenprogramm ein gemeinsames Abendessen im Aquarium des Berliner Zoos vorsah, besonders beeindruckend. Nicht oft erhält man die Möglichkeit, neben schwimmenden Haien zu essen.

3. Sie sind der Schatzmeister der Arbeitsgemeinschaft und damit quasi der Finanzminister. Diesem wiederum fällt häufig der „Schwarze Peter“ zu, da er erklären muss, was alles nicht geht, weil es zu teuer ist. Geht es Ihnen da genauso?

**Häcker:** Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht verfügt über eine solide Finanzsituation. Insofern ist mein Job sicherlich einfacher als der des Finanzministers.

Die anstehenden Ausgaben müssen allerdings selbstverständlich in einem nutzbringenden Verhältnis zu

den Kosten stehen, so dass es immer wieder zu Einwänden von Seiten des Schatzmeisters kommt. Bislang wurde aber immer eine vernünftige Lösung gefunden.

4. Dass Sie im Verkehrsrecht sehr aktiv sind, ist klar. Beschäftigen Sie sich noch mit anderen Rechtsgebieten?

**Häcker:** Neben meinem Haupttätigkeitsschwerpunkt im Verkehrsrecht bin ich auch im Strafrecht aktiv. Seit dem Jahre 2006 darf ich den Titel „Fachanwalt Strafrecht“ führen. Häufig betrifft meine strafrechtliche Tätigkeit die Fälle der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Delikten. Allerdings reicht das Verteidigungsspektrum auch vom kleinen Diebstahl bis zum Mord.

5. Wenn ein junger Kollege Sie fragen würde, was Ihr größter Fehler in der juristischen Praxis war bzw. wovor Sie unbedingt warnen würden, was würden Sie ihm antworten?

**Häcker:** Die wichtigste Frage in meiner beruflichen Laufbahn stellte sich vor einigen Jahren in der Form, dass es einer Entscheidung bedurfte, ob ich als Partner in eine bestehende Kanzlei eintrete oder eine eigene Kanzlei gründen sollte. Ich entschloss mich damals für die Gründung einer eigenen Kanzlei und habe diese Entscheidung nie bereut. Diese Entscheidung hat weitreichende Folgen und mag gut überlegt sein.

6. Vor kurzem ist aus dem Hacks/Ring/Böhm der Hacks/Wellner/Häcker geworden. Sie sind also Autor der meistgenutzten Schmerzensgeldsammlung. Was ist dabei Ihre Aufgabe?

**Häcker:** Zusammen mit Richter Wellner vom Bundesgerichtshof habe ich im Jahre 2010 die Fortführung der Hacks Schmerzensgeldtabelle übernommen. Unsere Arbeit besteht insbesondere darin, neue Schmerzensgeldentscheidungen zu sammeln und diese möglichst verständlich und kurz zusammenzufassen. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir mit der 31. Auflage die Einordnung der Schmerzensgeldentscheidung ausschließlich nach der zugesprochenen Schmerzensgeldhöhe aufgegeben und meines Erachtens praxistauglicher nach der jeweiligen Verletzungsart vorgenommen.

7. Sie sind dabei sicher ständig auf der Suche nach Schmerzensgeldentscheidungen. Wie kann ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft möglichst einfach dafür sorgen, dass seine Entscheidung den Autoren bekannt wird und in die Tabelle aufgenommen wird?

**Häcker:** Das ist richtig. Insbesondere Entscheidungen der Amtsgerichte und der Landgerichte werden häufig nicht veröffentlicht, so dass wir auf die Einsendungen von aktuellen Schmerzensgeldentscheidungen angewiesen sind. Ich darf daher an alle Verkehrsanwälte appellieren, uns Schmerzensgeldurteile einzusenden, damit durch die Veröffentlichung in der Schmerzensgeldtabelle den Gerichten entsprechende Vergleichsentscheidungen zur Hand gegeben werden können. Ich freue mich über jede eingesendete Entscheidung, welche mir gerne auch auf die E-Mail-Adresse [schmerzensgeld@drhaecker.de](mailto:schmerzensgeld@drhaecker.de) gesendet werden kann.

8. Der 2. Verkehrsanwaltstag steht an. Er findet am 19./20.4.2013 in Hamburg statt. Sie werden sicher teilnehmen. Was kann den derzeit noch Unentschlossenen überzeugen, sich zur Teilnahme anzumelden?

**Häcker:** Selbstverständlich nehme ich auch am 2. Verkehrsanwaltstag in Hamburg teil. Nachdem der Verkehrsanwaltstag in Berlin im letzten Jahr ein toller Erfolg war, rechne ich auch in Hamburg mit einer super Veranstaltung. Dafür sprechen auch das Veranstaltungshotel, das „Atlantik“, und das Rahmenprogramm, welches eine gemeinsame Bootsfahrt vorsieht. Ich würde mich freuen, viele Kollegen und deren Familien in Hamburg zu treffen und kennen zu lernen.

## 2 \_ AUFSÄTZE

### Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung trotz Reparaturschadens

Wählt ein Geschädigter im Rahmen der Wiederherstellung statt der Reparatur des beschädigten Kfz die Ersatzbeschaffung, so kann er die hierfür angefallene Umsatzsteuer bis zur Höhe des Umsatzsteuerbetrages ersetzt verlangen, der bei der wirtschaftlich günstigeren Wiederherstellung (hier: Reparatur) angefallen wäre (LG Koblenz, Urt. v. 25.4.2012 – 12 S 4/12).

#### I. SACHVERHALT

Gegenstand des Verfahrens war die Durchsetzung weiteren Schadensersatzes aus einem Verkehrsunfall. Laut Sachverständigengutachten betragen die Reparaturkosten netto 3.148,73 EUR zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 598,26 EUR, die Wertminderung 300,00 EUR, der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs 14.100,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer und der Restwert 8.000,00 EUR. Die Klägerin hat das beschädigte Fahrzeug nicht reparieren lassen, sondern ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis von 23.109,24 EUR zuzüglich 4.390,76 EUR Umsatzsteuer erworben.

Die Beklagte hat die fiktiven Reparaturkosten netto in Höhe von 3.148,73 EUR sowie die Wertminderung in Höhe von 300,00 EUR erstattet. Sie lehnt jedoch den Ersatz der von der Klägerin geltend gemachten Umsatzsteuer, der Höhe nach begrenzt auf jene Umsatzsteuer, die bei einer Reparatur angefallen wäre, ab.

#### II. ENTSCHEIDUNG

Das Gericht führt aus: „Die Klägerin hat gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 115 VVG Anspruch auf Erstattung

der geltend gemachten Umsatzsteuer. Die Klägerin war zur Ersatzbeschaffung berechtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehen dem Geschädigten zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Fahrzeugs oder die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Unter den zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten der Naturalrestitution hat der Geschädigte nach dem sogenannten Wirtschaftlichkeitspostulat grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Darüber hinaus findet das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke im Verbot, sich durch den Schadensersatz zu bereichern. Die vorliegende Ersatzbeschaffung war vom Wirtschaftlichkeitsgebot nicht gedeckt. Dennoch kann die Klägerin die Umsatzsteuer, begrenzt auf den Betrag, der bei der Reparatur angefallen wäre, von der Beklagten verlangen. Die Klägerin ist weder bereichert, noch entsteht der Beklagten hierdurch ein wirtschaftlicher Nachteil. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen, die den wesentlichen Grundsätzen des Schadensersatzrechts, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und des Verbotes der Überkompensation sowie der Dispositionsfreiheit des Geschädigten hinreichend Rechnung tragen und die die Kammer sich zu eigen macht, war die hier geltend gemachte Umsatzsteuer in voller Höhe erstattungsfähig.“

#### III. BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung ist zutreffend (1.), sie entspricht sowohl dem Gesetz (2.) als auch dem gesetzgeberischen Willen (3.) und stimmt mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung überein (4.). Die Grundsätze sind übertragungsfähig auf den Fall der Reparatur in Eigenleistung und jene des teilweisen Anfalls von Umsatzsteuer (5.).

1. Herr des Restitutionsgeschehens ist der Geschädigte. Er ist in der Wahl seiner Mittel, wie er den ursprünglichen Zustand wiederherstellen will, frei. Begrenzt wird die Wahlfreiheit des Geschädigten durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Bereicherungsverbot. Erstgenannter Umstand verpflichtet den Geschädigten, zwischen mehreren Möglichkeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Zweitgenannter Umstand besagt, dass der Geschädigte am Schaden nicht verdienen darf.

Die vorliegende Ersatzbeschaffung war vom Wirtschaftlichkeitsgebot nicht gedeckt. Dennoch steht dem Geschädigten in einem Fall wie dem vorliegenden die Umsatzsteuer zu. Denn dem Schädiger entsteht durch die Wahl des Geschädigten kein wirtschaftlicher Nachteil. Hätte der Geschädigte die dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechende Wahl der Wiederherstellung getroffen und sein Fahrzeug reparieren lassen, so wäre die Umsatzsteuer auf die Reparaturkosten angefallen und zu erstatten gewesen. Es kann nichts anderes gelten, wenn der Geschädigte anstelle der Reparatur den Weg der Ersatzbeschaffung wählt und für den Fall des Anfalls der Umsatzsteuer diese Umsatzsteuer vom Schädiger verlangt, selbstverständlich jedoch begrenzt auf den Betrag an Umsatzsteuer, der auch im Falle einer Reparatur angefallen wäre.